

Förderzentrum Flöha

Schillerstr. 4
09557 Flöha
Tel.: 03726/2476 Fax: 03726/700027
E-Mail: sek@fsz-floeha.de



17.02.2021

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler, liebe Lehrkräfte,

Die ab dem 15. Februar 2021 geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 213)¹, die mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft tritt, enthält im Vergleich zu den vorangehenden Verordnungen wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Maskenpflicht an Schulen.

Mund-Nasenbedeckungen (sog. Alltagsmasken etc.) sind nicht mehr ausreichend. Auch im schulischen Bereich ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (mindestens sog. OP-Masken oder auch Atemschutzmasken nach den Standards KN95/N95 und FFP2 oder vergleichbar, jeweils ohne Ausatemventil) zu tragen.

Eine Tragepflicht gilt auch in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen, in Schulinternaten sowie bei schulischen Veranstaltungen; mit folgenden Ausnahmen, die allerdings nur für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal gelten (s. § 5b Absatz 1 Nummer 3 SächsCoronaSchVO):

- a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird²,
- b) in der Primarstufe innerhalb der Klassenräume,
- c) in Horten innerhalb der Gruppenräume,
- d) auf dem Außengelände von Grund- und Förderschulen sowie Horten unter Beibehaltung der festen Klassen und festen Hortgruppen,
- e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I,
- f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache und
- h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude.

Wir bitten alle an Schule Beteiligten, sich an die Maßgaben zu halten und wenn möglich, Ersatzmasken bei sich zu tragen, ansonsten muss die Schulleitung eingreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Richter/Nerger

¹ Abrufbar unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/>.

² Dies muss bei der Präsenzbeschulung für sog. Abschlussklassen und -jahrgänge durchgängig der Fall sein, s. § 5a Absatz 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO.